

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: Hausarbeitstagsgesetz Nordrhein-Westfalen, § 1

Leitsätze:

1. Das Hausarbeitstagsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen verstößt nicht gegen das Grundgesetz und ist daher rechtswirksam (Bestätigung des Urteils vom 14. Juli 1954, BAG 1, 51).
2. Nach § 1 des Hausarbeitstagsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen ist es nicht erforderlich, daß die Arbeitnehmerinnen an allen sechs Werktagen der Woche im Betrieb beschäftigt werden. Arbeitsfreie Werktage, die durch eine andere Verteilung der Arbeitszeit oder durch Arbeitszeitverkürzung erreicht werden, lassen daher den Anspruch auf den Hausarbeitstag so lange nicht wegfallen, als mindestens 40 Stunden im Durchschnitt wöchentlich von den Arbeitnehmerinnen gearbeitet wird.

Aktenzeichen: 1 AZR 256/57

Urteil des BAG vom 17. Januar 1958

LAG Düsseldorf (Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 256/57

3 Sa 3/57 Düsseldorf (Köln)

6

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 17. Januar 1958
gez. Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17. Januar 1958 durch den Präsidenten Professor Dr. Dr. h.c. Nipperdey, die Bundesrichterin Dr. Meier-Scherling und den Senatspräsidenten Dr. Poelmann sowie die Bundesarbeitsrichter Wittholz und Wieland für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin werden die Urteile des Arbeitsgerichts Köln vom 11. Dezember 1956 - 4 Ca 718/56 - und des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf, 3. Kammer in Köln, vom 26. März 1957 - 3 Sa 3/57 - aufgehoben.

Es wird festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin einen Hausarbeitstag zu gewähren. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin, die als Kriegerwitwe mit einem Kind einen eigenen Hausstand führt, ist seit 1950 als Küchenhilfe in einem im Land Nordrhein-Westfalen gelegenen Betrieb der Beklagten beschäftigt. Bis zum 30. September 1956 hat sie einen bezahlten arbeitsfreien Wochentag im Monat (Hausarbeitstag) von der Beklagten erhalten. Seit dem 1. Oktober 1956 gewährt die Beklagte der Klägerin diesen Tag nicht mehr. Ab 1. Oktober 1956 ist bei der Beklagten die Arbeitszeit verkürzt worden. Sie beträgt nicht mehr wie bis dahin 48 Stunden wöchentlich, sondern durchschnittlich 45 Stunden in der Woche, wobei jeder zweite Samstag frei ist.

Die Klägerin hat auf Feststellung geklagt, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihr einen Hausarbeitstag zu gewähren.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision, deren Zurückweisung die Beklagte begehrt, verfolgt die Klägerin ihren Klagsanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist statthaft, in rechter Form und Frist eingelegt; sie ist auch begründet.

Nach § 1 des nordrhein-westfälischen Gesetzes über Freizeitgewährung für Frauen mit eigenem Hausstand vom 27. Juli 1948 (GVBl. 1949 S. 6) haben Frauen mit eigenem Hausstand, die im Durchschnitt wöchentlich mindestens 40 Stunden arbeiten, Anspruch auf einen bezahlten arbeitsfreien Wochentag (Hausarbeitstag) in jedem Monat. Die Arbeitszeit der Klägerin liegt über dem in diesem Gesetz als Belastungsgrenze aufgestellten Mindestsatz von 40 Stunden wöchentlich. Eine weitere Voraussetzung für den Anspruch auf einen Hausarbeitstag ist nach dem nordrhein-westfälischen



Hausarbeitstagsgesetz für die Gewährung eines Hausarbeitstages nicht zu erfüllen.

Die verfassungsrechtliche Wirksamkeit dieses Gesetzes hat der Senat bereits im Urteil vom 14. Juli 1954 (BAG 1, 51 = AP Nr. 1 zu Art. 3 GG) bejaht. An dieser Entscheidung hält der Senat auch nach erneuter Prüfung und Berücksichtigung der von ihm für allein zutreffend gehaltenen Auslegung des § 1 fest.

Das Landesarbeitsgericht irrt, wenn es annimmt, daß der Arbeitnehmerin ein Anspruch auf den Hausarbeitstag nur dann zustehe, wenn sie an allen sechs Werktagen in jeder Woche des Monats arbeite. Eine solche Voraussetzung hat das nordrhein-westfälische Hausarbeitstagsgesetz nicht aufgestellt. Insofern unterscheidet es sich von dem Hausarbeitstagsgesetz von Niedersachsen, das fordert, daß die Frau an keinem Werktag arbeitsfrei ist und von den entsprechenden Gesetzen der Länder Bremen und Hamburg, die außer einer - jeweils festgesetzten - Mindestarbeitszeit weiterhin verlangen, daß die den Hausarbeitstag in Anspruch nehmenden Frauen an allen sechs Werktagen jeder Woche beschäftigt werden.

Wie der Senat bereits in seiner Entscheidung vom 2. November 1956 (BAG 3, 163 = AP Nr. 4 zu § 1 Hausarb-TagsG Niedersachsen) ausgesprochen hat, ist jedes der vier im Gebiete der Bundesrepublik erlassenen Landesgesetze über den Hausarbeitstag grundsätzlich aus sich selbst heraus auszulegen und anzuwenden. Denn die genannten Gesetze haben zwar die gleiche Zielsetzung, nämlich der berufstätigen Hausfrau durch Gewährung eines bezahlten freien Tages im Monat die Vornahme der großen Hausarbeit zu ermöglichen und die Doppelbelastung durch Berufsarbeit und Hausarbeit etwas auszugleichen; aber sie haben vielfach im einzelnen einen verschiedenen Inhalt. Namentlich haben die Gesetze die Anspruchsvoraussetzungen nicht einheitlich geregelt. Es lag im Ermessen der Länder, ob sie überhaupt den Arbeitnehmerinnen mit eigenem Hausstand einen bezahlten freien Wochentag gewähren wollten. Eine Reihe von Ländern hat das nicht



- 4 -

getan. Ebenso stand es den Ländern frei, die Voraussetzungen, an die sie die Gewährung eines Hausarbeitstages knüpfen wollten, verschieden zu regeln. Es ist daher nicht möglich, die speziellen Rechtsregeln hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen des einen Hausarbeitstagsgesetzes auf das Hausarbeitstagsrecht eines anderen Landes zu übertragen.

Der Senat hatte sich daher für diesen nach dem nordrhein-westfälischen Hausarbeitstagsgesetz zu entscheidenden Fall nicht erneut mit der im Urteil vom 14. Juni 1957 (AP Nr. 5 zu § 1 HausarbTagsG Niedersachsen) entschiedenen Frage zu beschäftigen, ob bei 48-stündiger wöchentlicher Arbeitszeit oder bei 96-stündiger Arbeitszeit in der Doppelwoche durch bloße anderweite Arbeitszeitverteilung nach § 4 AZO erzielte freie Samstage nach dem niedersächsischen Hausarbeitstagsgesetz den Anspruch auf den Hausarbeitstag beseitigen. Daher brauchte auch auf die Kritik dieses Urteils (vgl. Dietz, RdA 1957 S. 441; Bulla, BB 1957 S. 1076) nicht eingegangen zu werden. Ebenso hatte der Senat nicht zu der noch nicht entschiedenen Frage Stellung zu nehmen, wie die Rechtslage nach dem niedersächsischen Hausarbeitstagsgesetz wäre, wenn ein oder mehrere arbeitsfreie Tage durch Arbeitszeitverkürzung unter 48 (96) Stunden erreicht werden, und in welchem Umfang die Arbeitszeit verkürzt werden müsste, um nach dem niedersächsischen Hausarbeitstagsgesetz den Hausarbeitstag hinfällig zu machen.

Der Senat hatte es vielmehr allein mit dem nordrhein-westfälischen Hausarbeitstagsgesetz zu tun.

Da die vom Vorderrichter aufgestellte Voraussetzung, daß die Frauen an allen sechs Werktagen im Betrieb beschäftigt sein müssen, im nordrhein-westfälischen Hausarbeitstagsgesetz fehlt, so ergibt zunächst der klare Wortlaut dieses Gesetzes, daß auch arbeitsfreie Werktage, die durch eine andere Verteilung der Arbeitszeit oder durch Arbeitszeitverkürzung erreicht werden, den Anspruch auf den Hausarbeitstag so lange nicht wegfallen lassen, als im Durchschnitt mindestens 40 Stunden wöchentlich von den



Arbeitnehmerinnen gearbeitet wird. Über die Art und Weise oder gar die Notwendigkeit einer bestimmten Verteilung dieser Mindestarbeitszeit sagt das Hausarbeitstaggsgesetz von Nordrhein-Westfalen gar nichts.

Nun ist es durchaus richtig, wenn die angefochtene Entscheidung sowie andere Urteile der Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte in Nordrhein-Westfalen und Äusserungen des Schrifttums zu dieser Frage betonen, daß Gesetze nicht nur nach ihrem Wortlaut auszulegen sind. Sie sind vielmehr gemäß dem in § 133 BGB zum Ausdruck gekommenen auch für Gesetze geltenden Rechtsgrundsatz nach dem Willen des Gesetzgebers, nach dem vom Gesetz verfolgten Sinn und Zweck der Regelung auszulegen. Voraussetzung dieser auf den Willen des Gesetzgebers und den Sinn der Regelung ausgerichteten Auslegung ist jedoch, daß ein solcher Wille des Gesetzgebers, ein solcher Sinn und Zweck der Regelung wirklich feststeht und im Text des Gesetzes einen wenn auch noch so unvollkommenen Ausdruck gefunden hat (vgl. Enneccerus-Nipperdey, Allg. Teil, 14. Aufl., § 54).

Die angefochtene Entscheidung und die überwiegende bisherige Praxis der Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte in Nordrhein-Westfalen¹⁾ sowie ein großer Teil

¹⁾ Arbeitsgericht Rheine vom 10. Juni 1949, BB 1949 S. 468; Landesarbeitsgericht Düsseldorf vom 6. September 1949, RdA 1950 S. 111 = BB 1949 S. 556 = AP 50 Nr. 100; Landesarbeitsgericht Hamm vom 29. September 1949, RdA 1950 S. 113 = BB 1949 S. 617 = AP 50 Nr. 101; Arbeitsgericht Solingen vom 6. April 1951, RdA 1951 S. 319; Landesarbeitsgericht Düsseldorf vom 13. Mai 1952, SAE 1952 S. 145 = AP 52 Nr. 144; vom 16. Mai 1952, AP 52 Nr. 145; vom 19. August 1952, BB 1952 S. 859; vom 3. Juni 1955, BB 1955 S. 898; Arbeitsgericht Paderborn vom 26. Juli 1957, SAE 1957 S. 161 = BB 1957 S. 859.

des Schrifttums²⁾ sind nun der Auffassung, der Wille des Gesetzgebers gehe dahin und der Sinn und Zweck der Regelung erfordere für die Bejahung des Hausarbeitstagsanspruchs in Nordrhein-Westfalen, daß die Arbeitnehmerin an allen sechs Werktagen jeder Woche im Betrieb gearbeitet haben müsse, daß dagegen der Anspruch entfalle, wenn auch nur an einem Werktag im Monat aus besonderen Gründen, sei es insbesondere infolge anderer Arbeitszeitverteilung oder infolge Arbeitszeitverkürzung und entsprechender Arbeitszeitverteilung, arbeitsfrei sei.^{3) 4)}

Daß diese Ansicht im Hinblick auf die bisherige überwiegende, aber nicht einhellige Rechtsprechung der Arbeitsgerichte und Landesarbeitsgerichte Gewohnheitsrecht geworden sei, ist rechtsirrig; denn von einem allgemeinen auf Gerichtsgebrauch beruhenden Rechtsgeltungswillen kann schon mangels einer ständigen Rechtsprechung des höchsten deutschen Arbeitsgerichts in dieser Frage keine Rede sein. Außerdem ist die Frage vornehmlich erst

2) Bulla, Mutterschutzgesetz und Frauenarbeitsrecht, 1954, HAT Bem. 172 ff.; derselbe, Anm. zum Arbeitsgerichtsurteil Solingen, RdA 1951 S. 320; derselbe, Anm. zum Landesarbeitsgerichtsurteil Düsseldorf, RdA 1950 S. 112 f; derselbe, Anm. zu AP 52 Nr. 144 - 145 S. 126; derselbe, Anm. zum Arbeitsgerichtsurteil Paderborn, SAE 1957 S. 162; derselbe, BB 1957 S. 1076 ff.; Butz, Betrieb 1953 S. 189, 190; derselbe, Betrieb 1955, Beilage Nr. 21 D II; derselbe, Betrieb 1957, Beilage Nr. 13 IV 3; Dietz, BB 1952 S. 33, 36; derselbe, RdA 1957 S. 441 ff.; Grull, Das Sonderarbeitsrecht der weiblichen Arbeitnehmer, S. 113 f; Hunn, AuR 1955 S. 340, 341; Nikisch, Arbeitsrecht, 2. Aufl., S. 470 f.; Riedel, Betrieb 1951 S. 366; derselbe, Anm. zum Landesarbeitsgerichtsurteil Düsseldorf, SAE 1952 S. 147.

3) Gegen diese Auffassung, wie hier: Neumann bei Staudinger-Nipperdey, 11. Aufl., § 611 Anm. 288; Helene Röseler, ArbSozPol. 1949 S. 16 ff.; Arbeitsgericht Arnshagen vom 24. September 1957 - 1 Ca 335/57 -, Arbeitgeber 1957 S. 854; Arbeitsgericht Köln vom 19. Juni 1957 - 2 Ca 427/57 -; offenbar auch Monjau, Betrieb 1957 S. 1225, 1227 ff.

4) Weiteres Schrifttum bei Bulla, BB 1957 S. 1076 Anm. 3.

durch die in der letzten Zeit erfolgenden Arbeitszeitverkürzungen aktuell geworden, so daß sich für diesen Fall noch kein einheitlicher Rechtsgeltungswille bilden konnte und auch in den beteiligten Volkskreisen nicht gebildet hat (ebenso Bulla, BB 1957 S. 1076, 1077).

Was die erstere Ansicht betrifft, daß nämlich bei anderweitiger Verteilung der 48-stündigen (96-stündigen) regelmäßigen gesetzlichen Höchstarbeitszeit auf 5 Tage in der Woche (11 Tage in der Doppelwoche) der Hausarbeitstag nicht gewährt zu werden brauche, so könnte ihr selbst dann nicht zugestimmt werden, wenn die angeblich anzunehmende Voraussetzung einer Arbeit an allen sechs Wochentagen für den Hausarbeitstag im Gesetz enthalten wäre. Das hat der Senat in der erwähnten Entscheidung vom 14. Juni 1957 für das niedersächsische Hausarbeitstagsgesetz ausgesprochen. Es braucht, wie gesagt, nicht entschieden zu werden, ob an diesem Urteil gegenüber den Kritiken von Bulla, Dietz und der nicht rechtskräftigen Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Hannover vom 21. November 1957 - 3 Sa 446/57 - festzuhalten ist. Das Ergebnis der Entscheidung wird auch von Neumann-Duesberg (Anm. zu AP Nr. 5 zu § 1 HausarbTagsG Niedersachsen) und von Neumann bei Staudinger-Nipperdey (§ 611 Anm. 288) für richtig gehalten.

Aber auch soweit für das nordrhein-westfälische Gesetz die Auffassung vertreten wird, daß ein oder mehrere arbeitsfreie Wochentage jedenfalls dann den Hausarbeitstagsanspruch ausschließen, wenn dieser Tag oder diese Tage durch eine entsprechende Arbeitszeitverkürzung (gegenüber den gesetzlichen regelmäßigen Höchstarbeitszeiten der AZO) in Verbindung mit entsprechender Arbeitszeitverteilung erzielt werden, kann der Senat ihr nicht folgen.

Ein solcher Wille des Gesetzgebers auf Ausschluß des Hausarbeitstages bei einem oder mehreren arbeitsfreien Wochentagen, die durch Arbeitszeitverkürzung erreicht sind, läßt sich ebensowenig feststellen wie



die Notwendigkeit der Arbeit an allen Werktagen als Voraussetzung des Hausarbeitstagsanspruchs. Namentlich kann ein solcher Wille nicht aus den Äusserungen einzelner Abgeordneter bei der Beratung des Hausarbeitstagsgesetzes im Landtag entnommen werden. Diese Äusserungen sind allgemeiner und unbestimmter Art und sind nicht Gegenstand irgendeiner Beschlußfassung gewesen. Sie haben für die Ermittlung des gesetzgeberischen Willens keine Bedeutung. Es muß im Gegenteil angenommen werden, daß der Gesetzgeber den bezahlten Hausarbeitstag nur dann nicht gewähren wollte, wenn die Frauen weniger als durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich arbeiten. Die Mindestarbeitszeit von 40 Stunden sollte die Belastungsgrenze sein. Wird sie erreicht, so ist der Hausarbeitstag gegeben. Es fehlt jeder Anhaltspunkt, daß der Gesetzgeber den Hausarbeitstag nur gewähren wollte, wenn diese mindestens 40 Stunden auf durchschnittlich sechs Arbeitstage in der Woche verteilt würden. Das würde - von besonders gestalteter Arbeitszeitverteilung und von Fällen teilweise halbtägiger Arbeit abgesehen - bedeuten, daß dem Gesetzgeber im Durchschnitt eine tägliche Arbeitszeit von 6 Stunden und 40 Minuten an den sechs Wochentagen (die Arbeitstage sein müssten) vorgeschwebt habe, also eine unübliche und unwahrscheinliche tägliche Arbeitszeit. Vielmehr liegt die Annahme sehr nahe, daß der Gesetzgeber bei der Belastungsgrenze der 40-stündigen Arbeitswoche gerade auch an die spätere Möglichkeit der 5-Tage-Woche zu 8 Stunden am Tage gedacht hat. Wenn der Gesetzgeber nur eine durchschnittliche 40-stündige Arbeitswoche zur Voraussetzung des Hausarbeitstages machte, so hat er damit rechnen können und müssen, daß im Zuge allgemeiner Arbeitszeitverkürzung schließlich einmal eines Tages allen Arbeitnehmern ein freier Tag in der Woche zustehen werde. Trotzdem hat er den Arbeitnehmerinnen mit eigenem Hausstand einmal im Monat den bezahlten Hausarbeitstag zugebilligt.

Es ist zuzugeben, daß die Belastungsgrenze mit 40 Stunden in der Woche besonders niedrig ist. Jedoch muß beachtet werden, daß das nordrhein-westfälische Hausarbeitstagsgesetz in einer Zeit eingebracht wurde und entstanden ist, in der



außerordentlich weitgehende Anträge in sozialer Hinsicht im Landtag von Nordrhein-Westfalen gestellt wurden, die aber in diesem Falle trotzdem die einmütige Zustimmung aller Fraktionen des Landtages gefunden haben (vgl. Landtag Nordrhein-Westfalen, 1. Wahlperiode, stenographische Berichte, S. 179 f., 761 f.).

Demgegenüber kann man nicht darauf abstellen, daß das Hausarbeitstagsgesetz von Nordrhein-Westfalen schlecht redigiert und daß es daher nicht anders als die anderen Ländergesetze und die Freizeitanordnung auszulegen sei. Sinn und Zweck der Regelung sei nur, daß die Arbeitnehmerin einmal im Monat einen freien Tag habe. Habe sie ebenso wie alle anderen Arbeitnehmer einen solchen arbeitsfreien Tag, so widerspreche es dem Sinn und Zweck dieses Hausarbeitstagsgesetzes, ihr noch zusätzlich einen bezahlten Hausarbeitstag zu geben. Hier wird eine sozialpolitisch für gerecht und wünschenswert gehaltene Gestaltung des Hausarbeitstagsrechts zu Unrecht in das geltende Hausarbeitstagsgesetz von Nordrhein-Westfalen hineingelegt. Das Erfordernis der Gesetzestreue bei der Rechtsanwendung wird verkannt.

Es ist in diesem Zusammenhang von erheblicher Bedeutung, daß innerhalb der gesetzgebenden Körperschaft selbst, nämlich des Landtags von Nordrhein-Westfalen, auch nach Erlass des Gesetzes davon ausgegangen wurde, daß nach § 1 der Hausarbeitstag zu gewähren sei, auch wenn nicht an allen sechs Werktagen in der Woche gearbeitet werde, vorausgesetzt nur, daß die durchschnittliche wöchentliche 40-stündige Arbeitszeit nicht unterschritten würde. Ein vom Arbeitsausschuß für Arbeitsrechtsfragen des Landtags eingesetzter Unterausschuss befasste sich mit der beabsichtigten Änderung des Hausarbeitstagsgesetzes und wollte durch Neugestaltung der Bestimmungen nur den Arbeitnehmerinnen den Hausarbeitstag geben, die "wöchentlich an sechs Tagen mindestens 40 Stunden oder an fünf Tagen mehr als 40 Stunden beschäftigt werden".

In dem Kurzprotokoll über die 17. Sitzung des Arbeitsausschusses für Arbeitsrechtsfragen am 12. Juli 1949



(Mr. 414/49 Mm/He.) heißt es dann über die Verhandlungen des Unterausschusses:

"der Ausschuß habe sich auf den Standpunkt gestellt, auch bei einer 40-stündigen Arbeitswoche, die sich auf sechs Tage verteilt, den Hausfrauentag zu gewähren, verteile sich jedoch die Arbeitszeit auf fünf Tage, so soll er nicht gewährt werden. Werde jedoch mehr als 40 Stunden bei fünftägiger Arbeitszeit gearbeitet, so ist auch dann der Hausfrauentag zu gewähren. Man habe damit verhindern wollen, daß die Arbeitszeit auf fünf Tage zusammengedrängt werde, um so den freien Hausfrauentag zu umgehen. ..."

Dieser Entwurf ist nicht Gesetz geworden und konnte nicht Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen werden, weil die Hausarbeitstagsgesetze der Länder gemäß Art. 125 Nr. 2 GG Bundesrecht geworden sind, so daß nur der Bundesgesetzgeber zu ihrer Änderung befugt ist. Der Entwurf ist aber ein sicheres Anzeichen dafür, daß das gesetzgebende Organ der Überzeugung war, im § 1 seines Gesetzes vom 27. Juli 1948 nicht das Erfordernis einer Beschäftigung an allen Werktagen des Monats aufgestellt zu haben. Erst durch ein dem Entwurf entsprechendes Gesetz sollte die Gewährung des Hausarbeitstages von weiteren und anderen Voraussetzungen abhängig gemacht werden, als sie sich aus § 1 des Gesetzes ergeben. Der Gesetzentwurf kann auch nicht etwa im Sinne einer bloßen authentischen Interpretation des geltenden Gesetzes verstanden werden, da die Vorarbeiten eindeutig auf eine Änderung der bisherigen ("mit Rücksicht auf die vielen Eingaben gegen die als unzulänglich empfundene Regelung", so Bulla, BB 1957 S. 1077) gezielt haben. Im übrigen würde - was wichtig ist - nicht einmal nach der damals beabsichtigten Änderung des Hausarbeitstagsgesetzes der Anspruch der Klägerin entfallen, da sie 45 Stunden in der Woche arbeitet. Diese Rechtslage wird von Bulla (BB 1957 S. 1077) verkannt.

Gegen die Auffassung des Senats kann auch nichts aus § 2 Abs. 1 a der Freizeitanordnung hergeleitet werden, in dem bestimmt ist, daß der Anspruch auf eine zusammenhängende Freizeit von mindestens 4 Stunden in der Woche entfällt, wenn die



[JLaw - kein Gesetz vor dem Urteil](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

beitsfrei ist. Der Senat hat bereits in seiner Entscheidung vom 14. Juni 1957 die Berechtigung eines für § 2 Abs. 1 b (Fall des vollen Hausarbeitstages) zu ziehenden Analogieschlusses aus § 2 Abs. 1 a gegenüber der - unverbindlichen - Interpretation des Reichsarbeitsministers vom 4. Mai 1944 verneint. Entscheidend ist aber, daß die Freizeitanordnung nur insoweit überhaupt noch Geltung beanspruchen kann, als sie nicht durch entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft gesetzt ist, wie § 3 Abs. 2 Hausarbeitstagsgesetz Nordrhein-Westfalen ausdrücklich sagt. Als entgegenstehende Bestimmung im Sinne des § 3 ist aber jedenfalls die Vorschrift des § 1 des Hausarbeitstagsgesetzes von Nordrhein-Westfalen anzusehen, durch die die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung eines Hausarbeitstages neu und abweichend von der Freizeitanordnung und nach der Auffassung des Senats auch abschließend festgelegt worden sind.

Immerhin ist es von Bedeutung, daß mindestens die in § 2 Abs. 1 a der Freizeitanordnung festgelegte Bestimmung, nach der der Anspruch auf eine Halbtagsfreizeit bei einer ohnehin eine solche Freizeit gewährenden anderweiten Arbeitszeitverteilung entfällt, und wohl auch die weitergehende Voraussetzung des vorher erlassenen Bremer Hausarbeitstagsgesetzes, daß die Arbeitnehmerin an allen sechs Werktagen arbeitet, dem nordrhein-westfälischen Gesetzgeber bekannt war, so daß er die Voraussetzung einer Arbeit an allen sechs Wochentagen in sein Gesetz hätte aufnehmen können, wenn er das gewollt hätte. Er hat das aber nicht getan.

Selbst wenn man aber einen gesetzgeberischen Willen im Sinne der Behauptung des angefochtenen Urteils unterstellen wollte, so muß seine Berücksichtigung daran scheitern, daß ein solcher Wille im Gesetz keinerlei wenn auch noch so unvollkommenen Ausdruck gefunden hat. Es würde gegen den für die Auslegung von Gesetzen geltenden § 133 BGB verstoßen, einen etwaigen inneren Willen der gesetzgebenden Faktoren zu berücksichtigen, der schlechterdings nicht einmal andeutungsweise im Gesetzes-



wort verlautbart ist.

Zwar kann, wie der Senat auch seinerseits anerkannt hat (AP Nr. 3 zu § 96 ArbGG 1953), unter ganz besonderen Umständen eine abändernde Rechtsfindung (Restriktion) erfolgen, sofern eine Vorschrift Fälle umfaßt oder Folgen herbeiführt, die vom Gesetzgeber nicht erkannt oder bedacht sind und sonst, d.h. wenn er sie erkannt oder bedacht hätte, vernünftigerweise nicht so geordnet worden wären. Dann ist der Richter berechtigt, das Gesetz nach dessen eigenen Grundgedanken und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Erfahrungen des Lebens fortzuentwickeln. Diese Voraussetzungen liegen hier jedoch nicht vor. Der Gesetzgeber hat, wie bereits dargelegt, durch die Festsetzung der Belastungsgrenze auf 40 Stunden erkannt und damit gerechnet, daß eines späteren Tages die 40-Stundenwoche mit 5 Arbeitstagen sich durchsetzen könnte, und selbst für diesen Fall hat er den Hausarbeitstag gewährt.

Aus dem gleichen Grunde kann auch nicht gesagt werden, daß etwa das Motiv oder die Veranlassung, die zur Aufstellung des Rechtssatzes des § 1 Hausarbeitstagesgesetz Nordrhein-Westfalen führten, nachträglich weggefallen seien, ganz abgesehen davon, daß der Wegfall des Motivs, das zum Erlaß eines Gesetzes bewog, nur einen Grund zur Gesetzesänderung oder Gesetzesaufhebung gibt, aber keineswegs dazu führt, daß das Gesetz von selbst entfällt oder sich ändert.

Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn das Gesetz als solches zeitbedingten Charakter gehabt hätte, so daß eine spätere Änderung der Verhältnisse es offensichtlich sinn- und zwecklos werden ließe. Das ist aber für das nordrhein-westfälische Hausarbeitstagesgesetz zu verneinen, da die Doppelbelastung der Frau durch Hausarbeit und Beruf auch dann bestehen bleibt, wenn sie, wie die anderen Arbeitnehmer, an einem oder zwei Tagen im Monat ohnehin nicht arbeitet.

Der Anspruch der Klägerin ist auch nicht durch Erfüllung oder durch Leistung an Erfüllung Statt untergegangen. Die Beklagte hat keinen der durch Arbeitszeitverkürzung



frei gewordenen Samstage der Klägerin als Hausarbeits-
tag angeboten und auch nicht als solchen bezahlt. Es
erübrigte sich daher, auf die zweifelhafte Frage einzu-
gehen, ob der Samstag überhaupt als Hausarbeitstag all-
gemein geeignet ist. Im übrigen fehlt es an der Annahme
durch die Klägerin.

gez. Hipperdey Dr. Poelmann Dr. Meier-Scherling

Wittholz

Wieland

